

Berg, Inga

Von: Hübschmann, Frank
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 12:43
An: RegVII5
Betreff: Berichterstattung in der der "Welt" vom 29.07.2019 zur Einbürgerung von Nachkommen deutscher NS-Verfolgter

Priorität: Hoch

z.Vg.

Von: VII5_
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 12:42
An: Ruwwe-Glösenkamp, Stefan <Stefan.RuwweGloesenkamp@bmi.bund.de>
Cc: GI3_ <GI3@bmi.bund.de>; ALV_ <V@bmi.bund.de>; UALVII_ <VII@bmi.bund.de>; Drange, Günter, Dr. <Guenter.Drange@bmi.bund.de>; Kowalewski, Andreas <Andreas.Kowalewski@bmi.bund.de>; VII5_ <VII5@bmi.bund.de>
Betreff: Berichterstattung in der der "Welt" vom 29.07.2019 zur Einbürgerung von Nachkommen deutscher NS-Verfolgter
Priorität: Hoch

VII5-20102/62#7

Lieber Herr Ruwwe-Glösenkamp,

für die reaktive Reaktion auf Fragen zu der der Berichterstattung in der „Welt“ („Wie Deutschland ehemaligen Nazi-Opfern die Rückkehr erschwert“) zu Grunde liegenden Problematik erhalten Sie folgenden Beitrag:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat strebt auf der Grundlage der für Auslandsfälle geltenden Einbürgerungsvorschrift des § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) umgehend eine großzügige Erlassregelung an, die Nachkommen deutscher NS-Verfolgter parallel zu Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), die danach keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung haben, auf Antrag die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung eröffnet.

Die beabsichtigte Regelung hat folgende Vorteile:

Sie kann vom BMI ohne weiteres umgehend erlassen werden. Die Erlassregelung ist auch deshalb einer in einem Gesetzgebungsverfahren erst zu schaffenden gesetzlichen Vorschrift vorzuziehen, weil sie sofort umsetzbar und wesentlich flexibler zu handhaben ist. Eine von „Bündnis 90/Die Grünen“ nach der Sommerpause einzubringende gesetzliche Regelung ist deshalb entbehrlich.

Zuständig für die Umsetzung der Erlassregelung ist allein das Bundesverwaltungsamt, dem auch die Wiedereinbürgerung im Ausland lebender anspruchsberechtigter Nachkommen deutscher NS-Verfolgter nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG obliegt, deren Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine NS-Zwangsausbürgerung entzogen worden ist. Die Einbürgerungsbehörden der Länder sind in der Regel nicht betroffen.

Grundsätzlich haben frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen durch eine NS-Zwangsausbürgerung entzogen worden ist, und ihre Nachkommen einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG. Dieser verfassungsrechtliche Wiedereinbürgerungsanspruch bezweckt staatsangehörigkeitsrechtlich die Wiederherstellung des Zustandes, der ohne eine solche NS-Zwangsausbürgerung bestehen würde. Es gibt jedoch Besonderheiten, von denen wohl auch die in der Berichterstattung der „Welt“ genannten Nachkommen deutscher Juden betroffen sind.

So fallen u.a. frühere deutsche Staatsangehörige nicht unter Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG, denen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch eine NS-Zwangsausbürgerung entzogen worden ist, die aber im Zusammenhang mit anderen NS-Verfolgungsmaßnahmen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit z.B. nach den allgemeinen Verlustvorschriften verloren haben. Für sie und ihre Nachkommen war ein spezieller gesetzlicher Einbürgerungsanspruch geschaffen worden. Dieser Einbürgerungsanspruch hatte für die Nachkommen jedoch nur befristet bis zum 31. Dezember 1970 bestanden. Dies war seinerzeit als ausreichend angesehen worden.

Das BMI hat, ungeachtet dieser, durch die verfassungs- und staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachungsgesetzgebung und die höchstrichterliche Rechtsprechung geschaffenen unterschiedlichen Ausgangslagen, schon vor einigen Jahren über § 14 StAG im Erlasswege eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit nach Ermessen eröffnet. Diese bereits bestehende Erlassregelung vom 28. März 2012, die u.a. den vorgenannten Personenkreis nicht erfasst, wird vom BMI nicht mehr für ausreichend gehalten. Sie bedarf deshalb auf Grund neu aufgetretener komplexer Fallkonstellationen dringend einer Erweiterung. Auch sind weitere Einbürgerungserleichterungen erforderlich. Die bestehenden Fallgruppen sind vielgestaltig und müssen miteinander in Ausgleich gebracht werden, um keine vergleichbare Gruppe zu benachteiligen.

Für ein Hintergrundgespräch mit Herrn Ansgar Graw stehen Herr UAL V II, der Uz. und Herr OAR Falkenhof gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

F. Hübschmann i.V.